



REGIO FEUERWEHR OBERER BUCHEGGBERG

R F O B B

Gemeinderatskommission (GRK)

Zusammenarbeitsvertrag über die Rechnungsführung der Regio Feuerwehr Oberer Bucheggberg RFOBB

zwischen

Gemeinderatskommission RFOBB

vertreten durch

Ursula Brüllhardt, Präsidentin

Silvia Stöckli, Kommissionsmitglied

und

Einwohnergemeinde Schnottwil

**(Vertragsgemeinde)
(Rechnungsführung)**

vertreten durch

Stefan Schlupe, Vizegemeindepräsident und

Susanne Mülchi, Gemeindegeschreiberin

1. Zweck

Die Einwohnergemeinden Schnottwil, Biezwil und Lüterswil-Gächliwil bilden – gestützt auf die § 164 lit. b) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 71 Absatz 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 – unter dem Namen Regio Feuerwehr Oberer Bucheggberg RFOBB eine gemeinsame Feuerwehr.

Gestützt auf § 13 des Zusammenarbeitsvertrages und § 40 des Feuerwehrreglements über die Regio Feuerwehr Oberer Bucheggberg vom Juni 2016 ist die Aufgabe der Rechnungsführung mit einem separaten Budget und einer separaten Jahresrechnung ausserhalb der Jahresrechnungen der Vertragsgemeinden zu führen.

Die Aufgabe wurde mit Beschluss der Gemeinderatskommission vom 21. Juni 2016 der Einwohnergemeinde Schnottwil, vertreten durch die Finanzverwaltung, übertragen.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Falls nicht 6 Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird (Termin per 30.6. des laufenden Jahres), verlängert sich der Vertrag stillschweigend für weitere 5 Jahre.

3. Leistungen

Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Schnottwil erbringt folgende Leistungen

- Erstellung Budget und Rechnung
- Arbeiten gemäss Pflichtenheft (Anhang)

Die Kompetenz zur Anpassung des Pflichtenheftes liegt bei der Gemeinderatskommission.

4. Regeln

Folgende Auflage muss von der Einwohnergemeinde Schnottwil eingehalten werden:

- Die rechnungsführende Stelle erfasst die Arbeiten während der Einführungsphase (01.07.2016 – 30.06.2019) mittels Rapport. Die GRK ist jährlich anfangs Juli mit dem Rapport zu bedienen.

5. Abgeltung

In den ersten drei Jahren gelangen die effektiven Stunden mit einem maximalen Kostendach von pauschal Fr. 5'400.00 zur Anwendung. Hierbei eingeschlossen sind die Besoldung mit Fr. 4'000.00, die EDV-Lizenz und Miete mit Fr. 1'301.40 + Fr. 100.00 sowie das Büromaterial von Fr. 50.00, was einem Totalbetrag von Fr. 5'451.40 entspricht.

Die Entschädigung gelangt erstmals für das Kalenderjahr 2017 zur Verrechnung.

Ab dem Kalenderjahr 2020 gelangt eine Pauschale zur Verrechnung, die auf dem Durchschnitt der in der Einführungszeit geleisteten Arbeitsstunden beruht. Einzubeziehen sind die Kosten für die EDV (Lizenz W&W und Miete) sowie das Büromaterial. Die Pauschale wird nach dem Rechnungsabschluss 2018 durch die Gemeinderatskommission zu Handen des Budgets 2020 neu festgelegt.

6. Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden auf Klage hin vom Verwaltungsgericht gemäss § 48 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) beurteilt.

7. Auflösung bei Gesetzesänderung

Bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlage haben die Vertragspartner die Möglichkeit, unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist, diesen Vertrag vorzeitig zu kündigen.

Gemeinderatskommission RFOBB
vertreten durch



Ursula Brüllhardt
Präsidentin und Vertreterin der Gemeinde Schnottwil



Silvia Stöckli
Kommissionsmitglied und Vertreterin der Gemeinde Lüterswil-Gächliwil

VERTRAGSGEMEINDE / RECHNUNGSFÜHRUNG

Einwohnergemeinde Schnottwil



Stefan Schluop
Vizegemeindepräsident



Susanne Mülchi
Gemeindeschreiberin

Datum 20.07.2016